GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG XIII. SEPTEMVRIE / SEPTEMBRE / SEPTEMBER 1935. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 9

Der XI. Kongress der Nationalitäten.

Zum elftenmale versammelten sich die berufenen Vertreter der Nationalminderheiten Europas zu ihrem Kongress, um über ihre Lage zu beraten und ihre Meinungen darüber auszutauschen, welche Aufgaben ihnen bei den veränderten Verhältnissen obliegen und was es besonders während der schweren Krise des Völkerbundes für sie zu hoffen gibt.

Von den verschiedenen Nationalitätengruppen fehlten auch in diesem Jahre die Juden, die den Kongress vor zwei Jahren verliessen, die übrigen Gruppen waren alle vertreten, doch zeigte es sich, dass deren personelle Vertretung ziemlich verändert war. Dies bezieht sich vorzüglich auf die deutschen Minderheitsgruppen.

Am zweiten September eröffnete der Präsident *Dr. Josip Wilfan* den Genfer Kongress.

Die Rede des Präsidenten.

Präsident Dr. Wilfan dankt der Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft, ebenso wie dem Kanton und der Stadt Genf für die auch diesmal dem Europäischen Nationalitäten-Kongress erwiesene Gastfreundschaft.

Dr. Wilfan verweist darauf, dass man auch während der diesjährigen Tagung mit Bedauern feststellen müsse, dass einzelne Delegierte wieder durch die ihnen seitens ihrer Heimatbehörden gemachten Schwierigkeiten nicht an der Tagung haben teilnehmen können.

Dr. Wilfan erklärte hierauf: Es gilt die Frage zu beantworten, ob für den Nationalitäten-Kongress die Notwendigkeit besteht, seine Tagung abzuhalten. Wozu diese Kongresstagungen ? Besonders die diesjährige Tagung zu einem Zeitpunkt,

da gewitterdrohende Wolken sich über die Welt zusammengezogen haben? Auch die eigenen Angehörigen der Nationalitäten stellen die Frage nach der Notwendigkeit und der Nützlichkeit der Kongresstagungen, da doch die Delegierten mit leeren Händen zurückkehren. Dieser Seelenzustand bei den Nationalitäten muss berücksichtigt werden. Es ist ein seltenes Vorbild, das die Schweiz gibt, wo die Nationalitäten so einträchtig zusammenleben.

Auch vor dem Ausbruch des Weltkrieges gab es unbefriedigte Nationalitäten. Doch besteht ein Unterschied zwischen der Zeit vor und der Zeit nach dem Kriege, da den Nationalitäten durch die feierliche Proklamierung des Prinzips des Minderheitenschutzes, die moralisch-ethische Grundlage für Freiheit in ihrer Entwicklung garantiert wurde. So ist es zu verstehen, dass die Enttäuschung und die Erbitterung bei den Nationalitäten wegen der Nichtachtung ihrer Rechte seitens der Staaten grösser ist, als vor dem Kriege und sich ständig immer mehr steigert. Dabei ist auf ein positives Element, auf das Vordringen des nationalen Chauvinismus, in fast allen Staaten Europas, besonders hinzuweisen, ein Chauvinismus, der es den Minderheiten immer schwerer macht, ihr Volkstum zu erhalten und zu pflegen. Ein karakteristischer Fall sei angeführt, nur um die Gesamtlage der Nationalitäten Europas zu kennzeichnen. Es wird von einem Staate gegen einen Delegierten des Kongresses als Beweis, dass er seine „staatsbürgerlichen Pflichten verletzt" habe, u. a. seine Teilnahme an den Tagungen des Kongresses angeführt. Der belgische Staatsanwalt hat gegen Herrn Dehottay diesen Vorwurf erhoben. Dr. Wilfan erklärt: Soweit diese Verdächtigung gegen unsere Kongressgemeinschaft gerichtet wird, muss sie aufs energischeste zurückgewiesen werden. Diese Verdächtigung ist unbegründet. Die Tätigkeit des Nationalitäten-Kongresses vollzieht sich im vollen Lichte der Öffentlichkeit; es liegen stenografische Berichte über dessen Tagungen vor, die allgemein zugänglich sind. Die Gesamttätigkeit des Kongresses steht auf der Plattform der staatsbürgerlichen Loyalität. Ein jeder solcher gegen den Kongress erhobener Vorwurf muss in sich zusammenstürzen.

Die Abhaltung der Kongresstagungen ist notwendig. Diese Zusammenarbeit zwischen den Nationalitäten auf den Kongressen bedeutet nicht nur eine gegenseitige moralische Unterstüt-

zung, sondern die Nationalitäten haben hier die Möglichkeit, von einer internationalen Tribüne vor der Weltöffentlichkeit zu sprechen. Es gilt den Kontakt mit der Presse, mit anderen internationalen Organisationen, nicht zu unterbrechen, ihn weiter aufrechtzuerhalten.

Die Vertreter der Nationalitäten stehen nicht nur im Dienste des eigenen Volkstums. Sie sind Teilhaber der grossen europäischen Interessen, sie sind vielleicht bessere Europäer, als diejenigen, die in offiziellen Reden von der europäischen Solidarität und Zusammenarbeit den Mund so voll nehmen und dann die Handlungen im Widerspruch zu solchen Erklärungen stehen. Die Minderheitenfrage ist eine Frage, die mit dem Frieden oder Kriege in Europa auf das engste zusammenhängt. Wenn sie nicht geregelt wird, bleiben die gefährlichsten Teile des Hasses und der Zersetzung im Zusammenleben der europäischen Staaten und Völker bestehen.

Dr. Wilfan weist darauf hin, wie einer der hervorragendsten Staatsmänner Europas, Mussolini, am 6. Oktober 1934 vor den Arbeitern in Mailand in einer Rede, die auch durch das Radio übertragen wurde, u. a. erklärte: Unsere Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft sind gute, und sie werden es auch ferner bleiben, unter der Bedingung, dass die Italianità (das italienische Volkstum) des Tessins unangetastet gepflegt werde. Es ist richtig, dass die Italiener des Tessins nicht als Minderheit anzusehen sind; sie sind politisch in einer anderen Lage, als es die Minderheiten sind. Doch das Wesentliche in der Erklärung Mussolinis ist darin enthalten, dass ein jedes Volkstum sich frei nach den Staatsgesetzen entwickeln muss und dass die Volkstumsfrage die aussenpolitischen Beziehungen zwischen den Staaten entscheidend beeinflusst. Die Minderheitenfrage ist ein aussenpolitisches Problem in Europa, ein Problem, von dem der Friede Europas abhängt.

Als gute Europäer erheben die Vertreter der Nationalitäten auf dieser Tagung ganz besonders ihre Stimme, da der Friede derart bedroht ist, da sich der Völkerbund in einer Krise, richtiger in einem späteren Stadium krisenhafter Entwicklung befindet. Der Völkerbund hat mit dem Minderheitenschutz juristische Verbindlichkeiten übernommen, die Frieden, Ruhe und Ordnung bedeuten sollen. Die Frage des Minderheitenschutzes sollte keine politische, nur eine juristische Frage sein. Diese

Frage sollte von der Politik zum Recht zurückgeführt werden. Es ist ja bereits die juristische Rolle vorgesehen, die dem Internationalen Gerichtshof im Haag zukommt, eine Rolle, die auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes intensiviert werden müsste.

Dann gilt es auf Folgendes hinzuweisen. Bis jetzt besteht ein positives Minderheitenrecht nur für einige Minderheiten gegen einzelne Staaten. In der Formulierung dieser Bestimmungen ist keine rechtliche Allgemeingültigkeit enthalten. Der Europäische Nationalitäten-Kongress muss, wie er bereits in früheren Tagungen hervorhob, auf dem Standpunkt eines allgemein gültigen Minderheitenschutzes bestehen. Auch die geschützten Minderheiten haben es verstanden, dass es in ihrem Interesse ist, wenn die Allgemeingültigkeit dieses Prinzips gewahrt werde. Die Nationalitäten stehen nicht allein auf diesem Standpunkt. Die Regierung Polens ist mit derselben Forderung nach Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes hervorgetreten. Wenn auch in dem polnischen Vorgehen eine Verbreitung des Prinzips über Europa hinaus, so auf die Minderheiten Afrikas, Asiens usw., besteht, was der Nationalitäten-Kongress nicht als möglich ansieht. Dr. Wilfan erinnert in diesem Zusammenhang an eine Erklärung Lord Robert Cecils, dass Grossbritannien selbst das Beispiel geben sollte, eine Bindung für die Minderheiten auf den eigenen Gebieten zu übernehmen. Dieser Vorschlag sei zu begrüssen. Er komme aus dem Munde eines Briten.

Von Frau Bakker van Bosse ist in der Völkerbundliga der Vorschlag gemacht worden, eine Körperschaft ins Leben zu rufen, welche, solange am Völkerbund keine permanente Kommission für das Nationalitätenproblem besteht, sich mit der Untersuchung der Lage einzelner Volksgruppen zu befassen haben würde. Der Kongress wird auf diese Vorschläge zurückkommen.

Weiter kommt Präsident Wilfan auf die Bestrebungen zu sprechen, welche den verschiedenen Paktvorschlägen zugrundeliegen. Solange das nationale Problem nicht in befriedigender Weise gelöst ist, könne kein Pakt den Frieden tatsächlich garantieren. Insbesondere bezöge sich das auf den geplanten Donaupakt, der zwischen Staaten abgeschlossen werden soll, die alle nationale Minderheiten umfassen. Der Kongress, zu dem viele gute Kenner dieses Raumes zählen, erhebe auch hier seine warnende Stimme. Auch ein Donaupakt könne nie auf sicherer Grundlage ruhen, wenn nicht gerade hier das Nationalitäten-

problem in einer Weise geregelt wird, welche den Bedürfnissen der Völker dieses Raumes entsprechen, ihrem kulturellen Niveau Rechnung trägt.

Die gegenwärtige schwere weltpolitische Krise muss dazu führen, dass die Akustik des Kongresses ungünstig sein wird. Trotzdem war er notwendig, weil sein Ausbleiben von allen Gegnern der Nationalitäten als Signal aufgefasst worden wäre, mit ihnen nun vollends nach Belieben umzuspringen. Deshalb sei es gut, dass der Kongress seine Stimme auch in diesem Augenblick erhebt.

Weiter spricht Dr. Wilfan von der chauvinistischen Welle, welche fast alle Staaten überflutet. Die Lage der Nationalitäten hat sich in einer ganzen Reihe von Staaten ausserordentlich verschlimmert. Eines der Symptome für die Entwicklung sind die steigenden Passschwierigkeiten, unter denen auch der Kongress schwer zu leiden hat. Auslandsreisen sind heute nur zu leicht mit der Verdächtigung verbunden, dass der Betreffende gegen den Staat gearbeitet und seine staatsbürgerlichen Pflichten verletzt hat. Ein noch weit schwereres und bedenklicheres Symptom der chauvinistischen Welle ist es aber, dass in mehreren Staaten der freie Gebrauch der muttersprachlichen Ortsnamen behindert wird. Namen, die Jahrhunderte lang im Gebrauch waren, die uralte Traditionen verkörpern, dürfen nicht mehr geführt werden. Es wäre noch begreiflich, wenn es sich darum handelte, früher aus politischen Gründen aufgedrängte Ortsnamen durch die ursprünglichen zu ersetzen. Aber nicht darum geht es in der Regel. Es geht um Namen, die durch die Tradition, durch den Geist der Sprache geheiligt sind. Es geht um Namen, die Generationen von Vorfahren gebraucht haben.

Dr. Wilfan hält es für angebracht, dass bei dem Besuch, den die Vertreter des Kongresses auch in diesem Jahre dem Präsidenten des Völkerbundes abstatten werden, nicht nur die Entschliessungen, sondern auch eine Adresse überreicht werde, in welcher die Gedanken in kurzer Formulierung niederzulegen sein würden, welche im Kongress zum Ausdruck kommen. Auf diesem Wege müsse dem Völkerbund die Stimme des Kongresses wenigstens zur Kenntnis gebracht werden.

Zu den internen Angelegenheiten des Kongresses übergehend berichtet Präsident Wilfan über die Verhandlungen, welche im Auftrag des Kongressausschusses mit den jüdischen

Gruppen geführt wurden, die seit dem Jahre 1933 nicht mehr zu den Tagungen des Kongresses erschienen sind. Diese Verhandlungen seien nicht weiter gediehen. Seitens des Kongresses liegen keine Hindernisse für eine befriedigende Lösung vor.

Zum Schluss seiner Rede gedenkt Dr. Wilfan in ehrenden warmen Worten der im letzten Jahre verstorbenen Kongressmitglieder Baron Steinheil, des Führers der Russen aus Polen und Senator v. Medingers, des Wortführers der Sudetendeutschen in der internationalen Welt. Gleichzeitig gibt Dr. Wilfan der Hoffnung Ausdruck, dass die in so stark verändertem Bestande erschienene Vertretung der sudetendeutschen Volksgruppe im Sinne von Medinger sich in den Dienst der Sache stellen werden, welche der Kongress zu der seinen gemacht hat. Schliesslich verliest Dr. Wilfan ein Schreiben Dr. P. Schiemanns, in welchem dieser den Rücktritt anzeigt und widmet auch ihm herzliche Worte des Dankes.

Die Weltlage und die Minderheitsprobleme.

Nach der Eröffnungsrede des Präsidenten folgte als erster Punkt der Tagesordnung die Besprechung dessen, inwiefern in der gegenwärtigen Lage den Nationalitätenproblemen Geltung verschafft werden kann.

Zu diesem Punkt erhob unter Anderen einer der Vertreter der ungarischen Minderheiten, Dr. Géza von Szüllő, der Betraute des Ungartums der Tschechoslowakei die Stimme und sagte Folgendes:

Rede des Abgeordneten Géza von Szüllő.

Der ungarische Dichter Madách verfasste eines der schönsten philosophischen Dramen, die „Tragödie des Menschen." Dieses Werk schildert den endlosen Kampf der Menschheit, die auf der Suche nach Wahrheit ihr Ziel niemals erreichen kann und trotzdem den Kampf fortsetzt, wenngleich sie nie zum Siege gelangt. Dieses dramatische Gedicht könnte man als Symbol unserer eigenen Bestrebungen bezeichnen, d. h. die Bestrebungen der Minoritäten, die den Kampf fortsetzen und mit traurigem Herzen erkennen müssen, dass ihr Zweck, die Selbstständigkeit ihrer Nationalitäten, nicht verwirklichen können! Wenn wir die Lage der Minoritäten realistisch, d. h. sachlich betrachten, so müssen wir eingestehen, dass wir von unserem Ziele

viel weiter entfernt sind, als damals, als man nach dem Weltkriege die Rechte der Minoritäten künstlich feststellen wollte.

Die Weltanschauung, die Führung der Staaten, die Auffassung, die Totalität des Staates hat eben die Möglichkeit der kleinen, nur mit dem Recht bewaffneten Minoritäten dieses Ziel zu erreichen schwieriger und schwächer gemacht.

Wenn man eine Epoche mit einem Worte charakterisieren könnte, so müsste man die gegenwärtige Epoche, die Epoche der Hypokrisie nennen. Denn es gibt jetzt nichts Wahres und ich muss feststellen, dass niemals das Wort und die Wahrheit, das Gesetz und die Realität der Dinge in so krassem Widerspruche standen, als eben jetzt. Die Gesetze, die zum Schutze der Minoritäten geschaffen wurden, sind durch die „Administrationen" vereitelt worden und die Seele der Minoritätenverträge ist durch die nachfolgenden Konstitutionen vernichtet worden. Nichts ist übriggeblieben, als die Hypokrisie . . . die Heuchelei!

Ich will mich nicht mit der Totalität der Minoritätenrechte befassen, ich möchte hier die Aufmerksamkeit der Mächtigen nur darauf lenken, dass ihre Bestrebungen nie verwirklicht werden, denn es ist eine Eigenart der menschlichen Seele, dass man sie nie ganz unterdrücken kann und sie ist der Luft ähnlich, die, je mehr man sie zusammenpresst, umso stärker in ihrer Widerstandskraft und -fähigkeit wird.

Die zertrümmerte Habsburgische Dynastie hatte einen grossen Kanzler, den Kardinal Grafen Kollonics gehabt. Zu ihrer Zeit haben die Ungarn gegen die Germanisierungs-Bestrebungen der Dynastie angekämpt, da gab der Kanzler dem Kaiser den Rat: „Man muss die Magyaren arm machen und sie dann germanisieren!" Die alte Monarchie ist zertrümmert, aber dieser Rat und diese Amalgamationsbestrebung überlebte sie und in der ganzen Welt sehen wir die Nachkommen des Kanzlers, die „neuen Kanzler", die die Methode Kollonics' fortsetzen wollen: Zuerst die Nationalitäten auspowern und sie, dadurch geschwächt, besiegen. Aber, es lebt die Seele! Und dies erkennend und diesen Geist bewahrend, werden wir unseren Kampf nie aufgeben!

Das Werkzeug, mit dem man unseren verschiedenen Regierungen die Nationalitäten „zähmen" will, ist jetzt in der Epoche der Hypokrisie, mit der Bezeichnung „Autarchie" und „Demokratie" benannt.

Die Autarchie strebt die Isolierung der volkswirtschaftlichen Kräfte von fremden Staaten an und will in ihrem Bereiche sich hermetisch umgrenzen, auf dass die Nationalitäten, die durch diese wirtschaftliche und durch die staatsrechtliche Grenze von ihren Stammesgenossen abgeschnitten sind, dadurch geschwächt werden und verarmen. Der Gedanke ist klar: den Bettler kann man leicht unterjochen! Nun, die Weltwirtschaft ist dem menschlichen Körper ganz ähnlich: wenn man die Funktion eines Teiles dieses Körpers verhindert, hemmt man das Ganze. Wenn man z. B. in einem neu erworbenen Lande die dort blühende Industrie aus dem Grunde unterdrückt, um die Nationalität zu schwächen, oder wo man die blühende Agrikulturwirtschaft durch die Agrarreform umgestaltet. Dadurch wird entschieden die dortige Nationalität geschwächt, aber auch die volkswirtschaftliche Lage verschlimmert. Die schlechte und verfehlte Nationalitätenpolitik ist die Ursache dieser wirtschaftlichen Krise, unter welcher die ganze Volkswirtschaft jetzt leidet.

Es ist nicht übertrieben, wenn ich behaupte, dass, wenn die Minoritätenfrage ehrlich gelöst wäre, dies sehr zur Sanierung dieser Weltkrise beiträge. Eine Politik jedoch, die durch die Depossedierung der alten Bewohner einen neuen einheitlichen Staat aufbauen will, ist verfehlt, denn diese Politik verarmt nicht die Einzelnen, sondern die Gesamtheit. Durch Hass und Vernichtung kann man zerstören, aber niemals aufbauen und in einem jeden Staate muss das Gedeihen der Einzelnen und der Gesamtheit das Endziel jeder Regierung bilden. Konkret will ich mich mit der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Staaten nicht befassen. Prinzipiell will ich nicht darauf hinweisen, wie man die verschiedenen Rassen, die nicht durch ihren freien Willen in einen neuen Staat gezwungen werden, behandelt hatte. Ich will nur darauf hinweisen, dass die beste Politik jene ist, die die wirtschaftliche Lage und das Gedeihen der Nationalitäten nie anders behandelt, als die der Majorität.

Ein anderes Zaubermittel, durch welches die Regierungen jene Minderheiten, die an ihrer Nationalität festhalten in's „Nichts" zurückführen möchten, ist die „Demokratie".

Goethe hat gesagt: „Wo die Begriffe fehlen, da stellt zu rechter Zeit ein Wort sich ein"!

In unserer Zeit wird alles, was man unpopulär machen kann, der Vernichtung geweiht. Infolgedessen bedeutet: sich an

die Überlieferung halten, die geschichtlichen Beziehungen aufrechterhalten, sich der Vermischung enthalten, den heimatlichen Herd der Ahnen schätzen und lieber als Reaktionär, als Aristokrat behandelt werden und daher als verdammenswert gelten.

Durch die Vernichtung der Autarchien der Nationalitäten will man das Gewissen der Rassen und den Begriff der Nationalität ausrotten.

Derselbe Beweggrund leitet den Anspruch, der dahinzielt, im Namen der „Demokratie die soziale Stratifikation" in einen „Klassenhass" umzuwandeln und zwar zu dem Zwecke, die Zwietracht in den Schoss einer Nationalität zu säen, um sie zu entzweien, zu schwächen und sie zu einem gehorsamen Instrument des herrschenden Regimes zu machen.

Materielle Verarmung, moralische Zwietracht, das ist das Schicksal gegen das wir anzukämpfen verpflichtet sind – und wir werden nicht aufhören, dies zu tun – verpflichtet im Namen der wahren Demokratie! Denn die wahre Demokratie umfasst und bedeutet die moralische Freiheit, die Unabhängigkeit der Seele und wir nationalen Minderheiten, müssen hier feststellen und dies angesichts der öffentlichen Meinung, dass wir dieser moralischen Freiheit beraubt sind, ebenso wie dieser geistigen Unabhängigkeit.

Ich verzichte darauf, mich hier über unsere berechtigten Klagen auf dem Gebiete der Kultur (Religion), des Unterrichts, des Handelsrechtes näher zu verbreiten. Ich habe auch nicht die Absicht, Ihnen statistische Angaben zu liefern; ein berühmter tschechischer Gelehrter hat sehr richtig gesagt, dass die Statistik eine Wissenschaft ist, die die Fähigkeit besitzt, alle Dinge zu beweisen, aber auch ebenso ausgezeichnet das gerade Gegenteil dieser selben Dinge darzutun. Ich beschränke mich darauf hervorzuheben, dass die Regierungen nur weiter versuchen mögen das Gedeihen und Wohlbefinden, sowie die Sicherheit Europa's mittelst Pakten, Verträgen, Erklärungen fördern zu wollen: es gibt nur ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen: und das ist, der Heuchelei ein Ende zu machen, sich zu entschliessen, ein Recht für alle gelten zu lassen ohne Unterschied der Religion, der Sprache, der Rasse oder der Nationalität.

Ich bin der Ansicht, dass, wenn man die Frage der Minderheiten ernstlich zu lösen gewillt ist, jede Unterscheidung der Religion, der Rasse, der Sprache und der Nationalität unter den

Bürgern eines neuen Staates abgeschafft werden müsse; jeder Staatsbürger muss die Gewissheit haben, dass er nicht anders behandelt wird, als sein Mitbürger, wenn er sich auch von diesem durch die Sprache und Nationalität unterscheidet. Aber die Mächtigen sollten niemals vergessen, dass es der Sieger ist, der als Erster die Hand reichen muss und nicht der Besiegte: denn während die Geste des Siegers einen Freundschaftsakt bezeichnet, wird dieselbe Geste, vom Besiegten kommend nichts anderes als eine Bettelei bedeuten. Und wir, die Minderheiten wollen niemals Bettler sein!

Und nun gestatten Sie mir noch einige Worte der ausgezeichneten Rede unseres Herrn Präsidenten anzufügen. Ich möchte namens der ungarischen Gruppen zum Ausdrucke bringen, dass wir voll und ganz mit seinen Ausführungen einverstanden sind. Gerade auf Seite unserer ungarischen Nationalitäten empfindet man das bisherige Versagen des Völkerbundes auf dem Gebiete der Nationalitätenfragen als eine schwere Enttäuschung. Unsere Petitionen sind oft jahrelang nicht zur Behandlung resp. zur Erledigung gekommen. Wenn wir uns trotzdem in einer positiven Weise zur Fortsetzung unserer Genfer Arbeit aussprechen wollen, so geschieht das aus den gleichen Gründen, die der Herr Präsident hier dargelegt hat. Der endgültige Zusammenbruch des Genfer Rechtssystem würde in der Tat der Willkür innerhalb der Staaten die letzten Hemmungen nehmen, ihr Türen und Tore öffnen.

*

Nach Schluss der Debatte brachte der Kongress seine erste Resolution, welche folgendermassen lautet:

Die in Genf zum elften Mal versammelten Vertreter der europäischen Nationalitäten (Minoritäten) stellen fest, dass die Unterdrückung der nationalen Minderheiten ungehemmt fortschreitet. Diese Entwicklung hat der Völkerbund nicht gehindert, wodurch nicht zuletzt die weitere Verschärfung seiner Krise mitverschuldet wird.

Der Kongress erhebt daher nochmals eindringlichst seine warnende Stimme und macht auf die Gefahren aufmerksam, die sowohl für die in gemischtnationalen Staaten lebenden Volksgruppen, als auch für die Gesamtheit aller Staaten und Völker Europa's entstehen. Die drohenden Folgen der tiefgehenden Enttäuschung und Erbitterung vieler vom Kongresse

vertretenen Millionen von Europäern verschiedenster Volks- und Staatszugehörigkeit können nur vermieden werden, wenn ehestens die natürlichen, zumindest aber die international garantierten Volkstumrechte verwirklicht weraen.

Die Nationalitäten im autoritären Staat.

Als neuartigste und interessanteste Ausführungen des Kongresses verlauteten die, bezüglich des Punktes 2, welche das Verhältnis betonten, das zwischen den Nationalminderheiten und jenen Staaten entsteht, welche bei Hintansetzung der demokratischen und parlamentarischen Systeme, sich nach autoritären, oder auf ständischer Grundlage fussenden gemeinrechtlichen Einrichtungen wenden.

Der Vortragende dieses Gegenstandes, *Dr. Besednjak,* Vertreter der slowenischen Minderheit, sagte unter Anderem folgendes:

Rede des ehem. Abgeordneten E. Besednjak.

Das Thema „Die Nationalitäten im autoritären Staat", das ich im Folgenden zu behandeln habe, stellt mich vor eine nicht leicht zu bewältigende Aufgabe: Es handelt sich darum, dass der Kongress gegenüber der grossen politischen Umwälzung, die sich in vielen Staaten Europas vollzogen hat und noch vollzieht, grundsätzlich Stellung zu nehmen und für die in unserer Arbeitsgemeinschaft organisierten Minderheiten einheitliche Leitsätze aufzustellen hat.

Die Aufgabe, die vor uns steht, erscheint schwierig, weil die Kongresse der europäischen Nationalitäten über Zeit ins Leben gerufen wurden und ihre Grundsätze ausbauten, als in fast sämtlichen Ländern Europas der demokratische Parlamentarismus und die Ideen des politischen Liberalismus vorherrschend waren. Wir Südslawen und die Deutschen aus Italien sowie die Katalonier aus Spanien waren die einzigen Volksgruppen, die aus Ländern kamen, wo das demokratische und liberale Regime zusehends verfiel und sich immer mehr in ein autoritäres umwandelte. Doch die politischen Regimes in Spanien und in Italien galten damals noch als Ausnahmeerscheinungen, die daher für die Beurteilung der allgemeinen Lage der europäischen Nationalitäten keineswegs massgebend waren. Die demokratische Staatsform galt damals als die natürliche und selbsverständliche Grundlage, die es den Minderheiten ermöglicht, für ihre natio-

nal-kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Rechte überhaupt einzutreten. Die Resolutionen und Forderungen unserer Kongresse, wie diejenigen nach der freien Selbstverwaltung auf national-kulturellem Gebiet, nach einer gerechten Vertretung der Minderheiten in den Parlamenten, Landtagen, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, nach der Freiheit des organisatorischen Zusammenschlusses, nach der Freiheit der Presse usw., waren Forderungen, die mit den politischen Ideen und Regierungsmethoden der autoritären Regimes in Spanien und Italien in grundsätzlichem Widerspruch standen und von vornherein nur in den demokratisch verwalteten Ländern auf Verständnis und Berücksichtigung rechnen konnten. In den Kreisen der europäischen Nationalitäten machte sich damals immer mehr der Eindruck geltend, dass das Schicksal der Minderheiten mit dem Schiksal der Demokratie aufs engste verbunden sei. Überall dort, wo die politischen Freiheiten und die Gleichberechtigung der Staatsbürger aufgehoben wurden, beobachtete man nämlich, wie gleichzeitig auch die Entwicklungsfreiheit der nationalen Minderheiten immer mehr eingeengt und schliesslich ganz untergraben wurde. So bildete sich bei vielen Kongressteilnehmern die Überzeugung, dass zwischen den Ideen und Forderungen der europäischen Nationalitätenbewegung und der Ideologie des autoritären Staates ein unüberbrückbarer Gegensatz bestehe und unsere Kongressgemeinschaft daher den autoritären Staat grundsätzlich ablehnen und bekämpfen müsse.

Inzwischen hat die Bewegung gegen den demokratischen Parlamentarismus über Spanien und Italien hinausgegriffen, das autoritäre Regime wurde die Staatsform des Deutschen Reiches, des Bundesstaates Österreich, Jugoslawiens, Bulgariens, der Republik Polen, autoritäre Bestrebungen setzen sich immer siegreicher auch in den baltischen Staaten durch. Seit der Gründung der europäischen Nationalitätenkongresse hat sich das Antlitz Europas gründlich gäendert: Wenn im Jahre 1925 die Länder, in denen die nationalen Minderheiten siedeln, fast durchweg demokratische waren und die autoritären Regimes die Ausnahme bildeten, so ist im Jahre 1935 in unseren Heimatstaaten die autoritäre Staatsform die Regel, die liberale Demokratie die Ausnahmserscheinung. Die nationalen Minderheiten sehen sich einer neuen politischen Wirklichkeit gegenüber, mit der sie sich im Interesse ihrer Zukunft ernstlich auseinander-

setzen müssen. Sie müssen die geschichtliche Tatsache anerkennen, dass die demokratisch-liberale politische Grundlage, auf der sie 10 Jahre lang in ihren Heimatstaaten für ihre Rechte und Freiheiten fochten, zerschlagen ist und dass die Kampfmittel und die Argumente, mit denen sie sich an den demokratischen Staat – aus seiner Anschauungswelt heraus – wandten, im antiliberalen und antidemokratischen Staat grösstenteils ganz ohne Wirkungen geworden sind. Der Kongress und die europäischen Nationalitäten stehen vor einer neuen geschichtlichen Epoche, in der sie ihre Arbeits- und Kampfmethoden den Bedingungen der neuen autoritären Ordnungen werden anpassen müssen.

Die Revision, der wir unsere Tätigkeit unterziehen müssen, entspringt jedoch nicht nur Erwägungen und Notwendigkeiten rein taktischer Natur: Wir müssen uns auch mit der grundsätzlichen Frage auseinandersetzen, ob die Nationalitätenbewegung tatsächlich nur eine Form uud Abart der liberalen Demokratie darstellt und daher zu den bestehenden autoritären Ordnungen ausnahmslos in einem unversöhnlichen ideologischen Gegensatz stehen muss. Wenn dem so wäre, dann wäre jede Hoffnung auf die Lösung der Nationalitätenfrage in den meisten unserer Heimatstaaten für eine lange nicht absehbare Zeit vernichtet sein, jede Mitarbeit der anderssprachigen Volksgruppen mit ihren Regierung unmöglich, ein rücksichtsloser, unausgesetzter Kampf zwischen den demokratischen Nationalitäten und den autoritären Regierungen unvermeidlich.

Demgegenüber stellten wir mit aller Deutlichkeit fest, dass die moderne Nationalitätenbewegung zwar im Zeitalter der liberalen Demokratie entstanden ist und alle Einrichtungen und politischen Mittel, die ihr der demokratische Staat bot, für ihre Durchsetzung genützt hat jedoch ihrem Wesen nach nicht einen einfachen Bestandteil der liberalen Demokratie, sondern eine selbständige und unabhängige geistige und sittliche Bewegung darstellt, deren Zukunft das Schicksal nicht an die jeweilig herrschenden politischen und sozialen Ordnungen gebunden ist. Das Volkstum birgt wie wir glauben – Werte und geschichtliche Kräfte in sich, die sich mit keinem politischen Regime identifizieren lassen.

Die liberale Demokratie hat – wir wir zugeben wollen – den Nationalitäten sicherlich wertwolle Dienste geleistet, doch

schon allein der Umstand, dass den in Europa vorherrschenden demokratischen Regierungsformen unser Kongress und die nationalen Minderheiten trotz aller Bemühungen und Anstrengungen nicht imstande waren, innerhalb eines Jahrzehntes die Minderheitenfrage einer Lösung zuzuführen, beweist, dass die liberale Demokratie, wie sie sich in einzelnen Ländern praktisch betätigte, nicht immer die absolut verlässliche Gewähr für eine gerechte Behandlung der andersstämmigen Volksgruppen darbot. Ja, aus unserem langjährigen Erfahrung kennen wir sogar Fälle, wo minderheitenfreundliche Pläne von Regierungen gerade am Widerstand der sogenannten demokratischen öffentlichen Meinung vollständig scheitern mussten. Ich denke hier an Rumänien, wo sich die Regierung Maniu entschlossen hatte, die Rechte der nationalen Minderheiten in einem besonderen Minderheitenstatut gesetzlich festzulegen, dabei aber bei den führenden liberalen Presseorganen eine solche Misstimmung erregte, dass bald ein sehr heftiger Pressefeldzug einsetzte. Unter dem Druck der so geschaffenen öffentlichen Meinung glaubte die Regierung zurückweichen zu müssen, das geplante Minderheitenstatut wurde zu Fall gebracht. Wenn wir objektiv und gerecht sein wollen, müssen wir andererseits zugeben, dass der Zusammenbruch der liberalen Demokratie nicht in allen Staaten eine Verschlechterung der Lage der nationalen Minderheiten zur Folge hatte: als Slowene muss ich z. B. erkennen, dass mit dem Aufkommen des autoritären Regimes in Österreich die Lebensbedingungen der slowenischen Minderheit in Kärnten – wenn wir von der einseitigen Volkszählung absehen wollen – keineswegs ungünstiger geworden sind, sondern im Gegenteil, dass die früher ziemlich gespannte Atmosphäre eine allmähliche Besserung erfuhr. Zwischen der slowenischen Minderheit und den staatlichen Stellen werden jetzt Verhandlungen geführt, die das slowenische Volk auch jenseits der Grenzen Österreichs mit Hoffnungen verfolgt. Was die kroatische Minderheit in Österreich anbelangt, so erfuhren wir gerade einige Tage vor der Eröffnung des diesjährigen Kongresses, dass für das kroatische Schulwesen im Burgenlande ein besonderer Schulinspektor ernannt werden würde: eine alte Forderung der kroatischen Minderheit, die erst im autoritären Regime der Verwirklichung zugeführt wird. Ich habe hier trockene objektive Tatsachen aufgezählt, die sowohl Anhänger als auch Gegner der autoritären Ordnung loyal anerkennen müssen.

Für uns entsteht jetzt die Frage, wieso es möglich ist, dass sich die Nationalitäten von denen meistens angenommen wurde, dass sie sich nur in der liberalen Demokratie gedeihlich entwickeln können, nun auch in einigen autoritären Staaten zurechtfinden, ja teilweise sogar Fortschritte zu verzeichnen haben. Wenn wir von der blossen politischen Zweckmässigkeit absehen wollen, die das eine oder andere autoritäre Regime veranlasst haben mag, insbesondere im Interesse seiner Aussenpolitik, die Minderheiten gut zu behandeln, so liegt einer der Hauptgründe darin, dass sich die autoritären Ordnungen, die nach der Gründung unserer Kongresse in Europa aufgerichtet werden sind, sich ideologisch mit der italienischen Form nicht identifizieren lassen. Der Faschismus betrachtet den nationalen italienischen Staat als das absolute und höchste Gut, als den ersten aller menschlichen Werte, dem sich alle Staatsbürgerer, ihre Familien, alle gesellschaftlichen Gruppen, unbedingt unterzuordnen, dem alle ohne Ausnahme zu dienen haben. Aus dieser Grundidee heraus erkennt der Faschismus auf dem Territorium Italiens nur ein Volk, eine Sprache, eine Kultur – die italienische – an. Die andersrassigen Volksgruppen müssen in dem Staatsvolke, ihre Kultur in der Staatskultur, ihre Sprache in der Staatssprache restlos aufgehen. Der italienische Faschismus unterscheidet sich von den übrigen Staatssystemen dadurch, dass er die Minderheiten nicht nur tatsächlich entnationalisiert, sondern dass er die Entnationalisierung als sein Recht, ja fast als seine Pflicht, ganz offen verkündet und es den andersstämmigen Staatsbürgern als ein Vergehen gegen Italien anrechnet, wenn sie sich der Assimilierung bewusst widersetzen. Dass zwischen einem (solchen) autoritären Regime und den Lebensrechten der Nationalitäten ein grundsätzlicher, ja unversöhnlicher Gegensatz bestehen muss, kann keinem Zweifel unterliegen. In diesem Falle kann man wohl mit Recht sagen, dass mit dem Untergang der liberalen Demokratie auch das Schicksal der Minderheiten besiegelt wurde.

Auf einer anderen ideologischen Voraussetzung als der italienische Faschismus ist die zweite grosse autoritäre Bewegung und autoritäre Ordnung – der deutsche Nationalsozialismus – aufgebaut. Nicht der Staat, sondern das deutsche Volk, mag es wo immer in der Welt angesiedelt sein, ist der höchste Wert und das höchste Ziel, auf das sämtliche Bestrebungen des

Nationalsozialismus gerichtet sind. Die Anerkennung der deutschen, aber auch der fremden Volkstumspersönlichkeit und ihrer kollektiven Rechte wurde im autoritären Deutschland als einer der obersten staatlichen Grundsätze verkündet. Wenn in Italien die Assimilierung der fremdstämmigen Volksgruppen offen als eine Staatsnotwendigkeit erklärt wird, so wurde in Deutschland von massgebenster amtlicher Stelle zu wiederholten Malen aufs nachdrücklichste hervorgehoben, dass der Nationalsozialismus auf Grund seiner Weltanschauung die Entnationalisierung fremder Volksgruppen grundsätzlich ablehne. Daraus ergibt sich eine theoretisch und praktisch wichtige Folgerung: es muss für die Minderheiten daraus die Erkenntnis erwachsen, dass ihnen durch den Zusammenbruch der liberalen Demokratie in Deutschland nicht die letzte Möglichkeit einer ideologischen Verteidigung ihrer Lebensrechte genommen wurde, sondern dass sie auch auf dem Boden und aus der Anschauungswelt der neuen autoritären Ordnung heraus für ihre kulturellen und politischen Belange weiter kämpfen können. Ja, sie können von neuem autoritären Staate verlangen, dass er – in praktischer Ausführung seiner Grundsätze – die Minderheiten auch in seiner Gesetzgebung und Verwaltung als Volkstumspersönlichkeiten mit allen sich daraus ergebenden kollektiven Rechten anerkenne; eine Forderung, die die europäischen Nationalitäten im Regime der liberalen, d. h. individualistischen Demokratie nicht haben verwirklichen können.

Gegen die vorliegenden Ausführungen wird man wohl den Einwand erheben, dass diese grundsätzliche Einstellung des Nationalsozialismus gegenüber dem Nationalitätenproblem sich z. B. der Behandlung der Litauer, der Lausitzer Serben, insbesondere aber der Juden, bis jetzt praktisch kaum ausgewirkt hat. Gewiss muss man, wenn man objektiv sein will, offen zugeben, dass sich die Lage der Wenden und der Litauer unter dem autoritären Regime in Deutschland nicht gebessert hat; andererseits muss man aber in ebenso objektiver Weise feststellen, dass sich unter demselben autoritären Regime die Lebensbedingungen der Dänen und der Polen – wie diese beiden Gruppen es selbst zugeben – ohne Zweifel leichtere wurden.

Was die Juden anbelangt, so erscheint mir dieses Problem insoferne einzigartig verwickelt, als die von der nationalsozialistischen Politik betroffenen Juden als Gesamtheit es ablehnen,

als eine *nationale Minderheit* angesehen zu werden. Trotz allem, was in Deutschland geschehen ist, *wollen* sie als Angehörige des deutschen Volkes mosaischer Konfession beurteilt und behandelt werden. Wenn man sich auf den Standpunkt der direkt interessierten deutschen Juden stellen wollte, so müsste man die tragischen Ereignisse in Deutschland als einen innerdeutschen Kampf ansehen, der sich logischerweise der *Kompetenz* der Europäischen Nationalitätenkongresse vollständig entziehen müsste. Wenn aber die Juden Deutschlands – wie wir tatsächlich meinen – eine eigene völkische Minderheit darstellen, so hat unser Kongress – als kompetentes Forum – bezüglich ihrer gerechten Behandlung eine Stellung eingenommen, die sehr eindeutig war. Es gebührt ihnen wie jeder anderen nationalen Minderheit – selbst nach der nationalsozialistischen Ideologie – das Recht, als Volkstumspersönlichkeit mit allen daraus sich ergebenden kollektiven Rechten grundsätzlich und praktisch anerkannt zu werden.

Auch die autoritäre Ordnung in *Österreich* unterscheidet sich in ihrer Ideologie und in ihren Zielsetzungen wesentlich von der autoritären Bewegung in Italien, gleichzeitig aber auch von der nationalsozialistischen Staatsform in Deutschland. Vor allem sei darauf hingewiesen, dass die verantwortlichen Führer Österreichs als Ziel ihrer Politik nicht die endgültige Abschaffung der Demokratie überhaupt, sondern nur die Ersetzung der *liberalen* durch die *ständische* Demokratie angeben. Da die nationalen Minderheiten, wie jeder Volkskörper, in verschiedene Stände gespalten sind, so ist durch die ständische Demokratie als solche den anderssprachigen Volksgruppen eine Vertretung als kollektiven Persönlichkeiten allerdings nicht gewährleistet. Die österreichische autoritäre Ordnung anerkennt jedoch ausser den Ständen auch die bestehenden religiösen und *kulturellen* gesellschaftlichen Bildungen, die im Bundeskulturrat und in den Landtagen ihre Vertretung finden sollen. In den genannten öffentlichen Körperschaften Österreichs ist den Interessen der religiösen Gemeinschaften tatsächlich auch bereits Genüge getan: neben den Vertretern der katholischen Kirche sitzen in denselben auch rechtmässige Vertreter der evangelischen und mosaischen Minderheiten. Die *nationalen* Minderheiten hingegen – als naturgegebene und selbstständige *kulturelle* Organismen – wurden in der neuen Verfassung Österreichs übergangen,

sie sind im Bundeskulturrat und in den Landtagen ohne Vertreter geblieben. Es ist dies ein Mangel, den die betroffenen Volksgruppen und auch der Nationalitäten-Kongress sicherlich bedauern werden; aber andererseits müssen wir auch erkennen und zugeben, dass der Kampf, den die nationalen Minderheiten Österreichs um ihre verfassungsrechtliche Vertretung nun führen werden, keineswegs den Ideen und dem Geiste der neuen autoritären Ordnung widerspricht, sondern vielmehr ein politisches und moralisches Postulat derselben darstellt. Auch in der autoritären Ordnung *ständischen* Charakters ist es somit den nationalen Minderheiten möglich, sich für ihre Lebensrechte mit Hoffnung auf Erfolg einzusetzen.

Dies umso leichter in einer ständischen Ordnung, die – wie es in Österreich der Fall ist – auf Grundsätzen einer christlichen Welt- und Lebensanchauung aufgebaut werden soll. Nach der übereinstimmenden Lehre aller christlichen Bekenntnisse kommen nämlich nicht nur den Einzelpersonen, sondern auch allen natürlichen *gesellschaftlichen* Organismen, wie den Familien, den Stämmen und Völkern „Rechte zu, die von keiner Regierung und keinem politischen oder sozialen Regime aus keinem wie immer gearteten Beweggrunde" verletzt oder gar vernichtet werden dürfen. Es sind dies Anschauungen und Grundsätze, die sich mit der Ideologie und den letzten Zielsetzungen der Europäischen Nationalitäten-Kongresse, wie es schon bei unserer ersten Zusammenkunft in Genf offenbar wurde, vollständig decken. In der ersten Resolution, die wir im Jahre 1925 in diesem selben Saale fassten, haben wir es ja klar ausgesprochen, dass wir die national-kulturelle Entwicklungsfreiheit der Minderheiten nicht nur als eine politische, sondern vor allem als eine Forderung der *sittlichen Ordnung* und der Kultur ansehen.

Nach den, tiefen Eindruck erregenden Ausführungen Dr. Besednjaks schlug der Vertreter der ungarischen Minderheit Jugoslawiens, *Dr. Dionis Strelitzky* einen düster klingenden Ton an. Er brachte vor, aus einem Staate zu kommen, wo das autoritative System im Verfall begriffen ist, wo die Minderheiten auch genügend erfahren konnten, in welch scharfen Gegensatz dieses System zu jenen Bestrebungen steht, welche der Minderheitenkongress anstrengt.

Er begreift, dass der Kongress danach strebt, auch mit den

Regierungen der autoritären, beziehungsweise ständischen Staaten den Weg zu suchen, der zum Wohle der Minderheiten führt. Die Pflicht des Kongresses ist aber, von diesen Regierungen auch die volle Gleichheit des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, die volle Möglichkeit der wirtschaftlichen und kulturellen Kräfteausübung zu fordern.

Günstigerer Meinung gab der Vertreter der Kroaten des Burgenlandes, *Dr. Karall* Ausdruck, indem er erklärte, der österreichische Ständestaat habe schon ernste Schritte zur Besserung der Lage der Minderheiten unternommen.

Nach Schluss der Debatte brachte der Kongress seinen zweiten Beschluss, der folgendermassen lautet:

Resolution zum Punkt: Die Nationalitäten im autoritären Staat.

1. Entsprechend seinen bisherigen Grundsätzen erklärt der Kongress, dass die europäische Nationalitätenbewegung eine selbständige und unabhängige geistige und sittliche Bewegung darstellt, die sich mit keinem politischen Regime identifizieren lässt, noch mit ihm identifiziert werden darf.

2. Der Kongress ist bereit, zwecks einer befriedigenden und gerechten Lösung der Minderheitenfrage mit allen politishen Regimen, soweit deren grundsätzliche Einstellung zum Nationalitätenproblem es ermöglicht, in positiver Weise zusammenzuarbeiten.

3. Der Kongress stellt auch an die bestehenden autoritären Staatsführungen die Forderung, dass sie die Entwicklungsfreiheit der andersnationalen Volksgruppen anerkennen und ihnen daher in den öffentlichen Körperschaften, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Charakters, einer nicht nur ihrer zahlenmässigen Stärke, sondern auch ihrem völkischen Eigenwerte entsprechende Vertretung gesetzlich gewährleisten.

Die überstaatliche Volksgemeinschaft.

Rede des Generalsekretärs Dr. E. Ammende.

Wo sind der überstaatlichen Volksgemeinschaft Grenzen gesteckt und wo beginnt die Gefährdung nicht nur der Volksgemeinschaft, sondern der Ruhe innerhalb unseres Kontinents im Falle ihrer Übertretung? Um den Ausgangspunkt zur Klärung

und Beantwortung dieser Frage zu finden, müssen wir eingangs feststellen, dass die ganze europäische Entwicklung heute auf den beiden Gemeinschaften, der des Staates und der des Volkes, beruht. Nur die Angehörigen von Volksgruppen in den verschiedenen Staaten sind in der Lage zu erkennen, dass für uns die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Staates nicht mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Volkes zusammentrifft. In diesem Umstand liegen grosse Konfliktsmöglichkeiten.

Was hat zu geschehen, um die Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat mit denen gegenüber dem Volke zu koordinieren, ohne dass es zu einem Gegensatz, in der Folge sogar zu einem Koflikt, kommt.

Meines Erachtens gilt es bei der Beantwortung dieser Fragen vor allem, einen psychologischen Zusammenhang zu erkennen. Es kommt mir im Augenblick nicht sehr darauf an, die Wünsche der Nationalitäten selbst zu fixieren, als vielmehr zu begründen, was von den Staaten auf diesem Gebiete tatsächlich verlangt werden darf, ohne die Grenzen des psychologisch möglichen zu überschreiten. Nur solch eine praktische Fragestellung muss im Mittelpunkt unserer Erörterungen stehen, da wir im Falle von Konflikten auf diesem Gebiete ja allein und einzig der leidende Teil sind. Allerdings muss eine andere Frage von dieser Fragestellung strengstens unterschieden werden und zwar die der unberechtigten Chikanen, die einzelne Staaten gegenüber ihren fremden Volksgruppen auf dem Gebiete der Bezeichnungen dieser letzteren zu ihren Stammvölkern zur Anwendung bringen. Von diesen unzulässigen und willkürlichen Vorgängen können wir uns bei der Beantwortung der eben gestellten generellen Fragen natürlich nicht beeinflussen lassen.

Noch etwas anderes sei vorweggenommen. In dem Augenblick, wo die Angehörigen einer Volksgruppe im Staate bereit sind, sich gewissermassen einem „Fremdenrecht" zu unterstellen, gewissermassen in die Position von Ausländern im fremden Staat zu geraten, können die Zugeständnisse des Staates in Bezug auf die Rechte dieser Volksgruppe gegenüber der stammverwandten Volksgemeinschaft natürlich erheblich erweitert werden. Das bedingt aber zwangsläufig die Aufgabe der bodenständigen Position und des Anspruches auf volle Gleichberechtigung als nationale Kollektivität im Staate. Meines Erachtens kommt das Aufgeben einer solchen Position der Bodenständig-

keit der vollen Gleichberechtigung im Staate für die gewaltigen Majoritäten im Rahmen unseres Erdteiles überhaupt nicht in Frage. Diesen Umstand können wir daher ausserhalb unserer Erörterung lassen.

Was widerspricht der Pflicht gegenüber dem Staate, was ist psychologisch nicht tragbar, was belastet die Beziehungen zum Staate und ist im Gegensatz zur Loyalität gegenüber dem letzteren? Wir wollen hier vor allem auf das Gebiet der Politik eingehen. Es ist unzulässig, dass die Politik resp. das politische Interesse der Staaten durch Handlungen durchkreuzt wird, die die Nationalitäten als Teile ihrer überstaatlichen Volksgemeinschaft setzen. Mit anderen Worten: politisch müssen die Nationalitäten ihre volle Freiheit des Handelns wahren, in vollstem Sinne des Wortes „eigenständig" sein und vom Grundsatze des Staatsinteresses sich leiten lassen. Sonst geraten sie in einen unvermeidlichen Konflikt, der sie zum Abgrund führt.

Muss nun aber soweit gegangen werden, einfach zu erklären, dass die überstaatlichen Volksgeme nschaften sich nur auf das nationalkulturelle Gebiet zu beschränken haben? Grundsätzlich ist dieser letzte Grundsatz zweifellos richtig. Doch es kann Fälle geben, wo eine Volksgruppe durch ihre Teilnahme und Mitarbeit an der Volksgemeinschaft gerade auch politisch dem Staat, in dem sie lebt – etwa bei der Beseitigung von Missverständnissen usw. – auf politischem Gebiet nützlich sein kann. Das letztere trifft für das wirtschaftliche Gebiet sogar noch in einem erhöhten Masse zu. Der allgemeine Leitsatz könnte daher nur etwa folgendermassen lauten. Das Staatsinteresse geht in jedem Falle, ganz gleich, ob es sich um das politische oder das wirtschaftliche Gebiet handelt, vor. Kein Staat in der Welt würde es sich gefallen lassen, wenn das anders wäre. Hier einige Beispiele zur Illustration dieses Sachverhaltes. Die Korridorentschliessung, die auf einer der ersten Tagungen des Auslandpolentums gefasst wurde (der Korridor müsse ewig polnisches Gebiet bleiben), war für das Deutsche Reich in seinen Beziehungen zur polnischen Minderheit in Deutschland natürlich untragbar. Ein anderes Beispiel: Wenn auf dem kürzlich stattgehabten allitauischen Tag beschlossen wurde, die Litauer im Ausland sollen ihre Ersparnisse der Volkswirtschaft des Stammlandes zur Verfügung stellen, so ist dieser Beschluss für die in Frage kommenden Staaten nur insoweit tragbar, als er nicht den wirtschaftlichen Interessen dieser letzten widerspricht.

Doch die eigentliche Betätigungszone der überstaatlichen Volksgemeinschaft ist und bleibt das nationalkulturelle Gebiet. Hier liegen die Dinge natürlich viel einfacher und hier lassen sich auch die minimalen Rechte der Volksgruppen als Teile ihrer überstaatlichen Volksgemeinschaft am leichtesten fixieren. Doch darüber dürften ja die folgenden Redner zu diesem Punkte noch ausführlicher sprechen. Die Fixierung dieser Rechte ist auch darum jetzt verhältnismässig leicht, da fast alle europäischen Völker ihre Ansprüche in Bezug auf die Beziehungen zu ihren im Ausland lebenden Volksgenossen bereits angemeldet haben. Hier haben wir es geradezu mit einer Bewegung zu tun, die sich überhaupt nicht mehr aufhalten lassen kann.

Ich wiederhole: der allgemeine Leitsatz für die Lösung des Problems Harmonie der Rechte und Pflichten gegenüber dem Volkstum kann nur so lauten: es kann und darf nichts geschehen, was das legitime staatliche Interesse belastet und beeinträchtigt. Wird sich diese Harmonie in der Zukunft erreichen lassen? Ob das gelingt, hängt vor allem vom Gang der europäischen Entwicklung ab. Dauern die Gegensätze zwischen den einzelnen Staaten des Kontinentes unverändert fort, so wird es in wachsendem Masse zu Gegensätzen in der Interpretation dieser Rechte und Pflichten kommen. Die Anklage der Illoyalität gegen die Volksgruppen wird in wachsendem Masse die europäischen Beziehungen beeinflussen, ja zuguterletzt auch zu Konflikten führen, deren Tragweite garnicht einmal abzusehen ist. Sollte dagegen die europäische Entwicklung sich in der Richtung der Zusammenarbeit bewegen, so dürfte die Harmonie eines Zusammenwirkens der Volks- und der Staatsgemeinschaft im europäischen Raum nichts im Wege stehen. Sei dem wie es wolle, eines lässt sich bereits heute mit einer absoluten Sicherheit sagen: Angesichts der überall spontan und dynamisch sich entwickelnden Bewegung zur überstaatlichen Volkstumssolidarität lassen sich die Dinge heute überhaupt nicht mehr aufhalten. Die Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Volkstumsgemeinschaft (letztere im überstaatlichen Sinne gemeint) werden im Mittelpunkt aller künftigen Geschehnisse im Rahmen unseres Kontinentes stehen. Aufgabe der Volksgruppe ist es, hier sachverständig und vermittelnd mit dem Ziele, eine harmonische Lösung zu fördern, einzugreifen, denn ich wiederhole – und damit möchte ich diese Darlegung schliessen – dass die eigent-

lichen Opfer eines Gegensatzes, ja eines Konfliktes im Wirken der Staats- und der Volksgemeinschaft stets die Volksgruppen als solche werden.

Resolution zu Punk: Grenze der Volksgemeinschaft.

Nach Schluss der Debatte, in welcher u. a. auch *Dr. Hasselblatt* und *A. Török* teilnahmen, brachte der Kongress seine dritte Resolution:

Unter Hinweis auf die Entschliessung des Kongresses 1928, die das Recht auf die Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen den konnationalen Volksgruppen untereinander und zur Gesamtnation bezw. zum Stammvolk betonte und ferner auf die Entschliessungen der Kongresse 1930 und 1931, die die Organisierung der Volksgemeinschaften bei den einzelnen europäischen Völkern betrafen, gibt der Kongress der Überzeugung Ausdruck, dass die überstaatliche Volksgemeinschaft, d. h. der Zusammenhang der einzelnen, durch die staatlichen Grenzen geschiedenen Teile eines Volkes, in erster Reihe auf dem Gebiete des geistig-kulturellen Lebens, sowie in der humanitären Solidarität und wechselseitigen Unterstützung aller Teile des Volkes seine tatsächliche und rechtliche Verkörperung finden darf und soll.

Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse zwischen den verschiedenen Staaten und Völkern lässt keine scharfe Abgrenzung zu, am folgenden ist aber jedenfalls festzuhalten: 1. Die überstaatliche Volksgemeinschaft darf weder in den Dienst der Machtpolitik eines Staates sich stellen, noch auf die Machtmittel eines Staates sich stützen. 2. Die aus der Zugehörigkeit zur überstaatlichen Volksgemeinschaft entspringenden Pflichten dürfen in keinem Falle den staatsbürgerlichen Pflichten Abbruch tun.

Die Rolle des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Schon am vorjährigen Kongress erklangen einige Stimmen, die es wünschten, der Völkerbund möge bei Erledigung der ihm vorgelegten Klagen öfter das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Anspruch nehmen.

Als im Laufe dieses Jahres bei Verhandlung der Klage gegen Albanien dies tatsächlich geschah und der Gerichtshof

einen solchen Bescheid aussprach, der die Minderheiten zur Überzeugung brachte, dass ihre Sache dort richtig beurteilt wird, war dessen natürliche Folge, dass der Kongress diese Frage auf ihre Tagesordnung setzte und zum Referant der Angelegenheit eine europäische Kapazität, *Dr. Arthur v. Balogh* aufforderte.

Den Text seiner Rede geben wir vollinhaltlich in unserer folgenden Nummer.

Nach Schluss der Diskussion brachte der Kongress folgende Resolution:

1. Der Kongress ersucht die Exekutive, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundlagen für ein gesamteuropäisches Nationalitätenrecht binnen sechs Monaten ausgearbeitet werden, wobei insbesondere die Entwicklung einer grossen Zahl von Staaten von der demokratisch-parlamentarischen zur autoritären Staatsführung Berücksichtigung finden soll.

2. Der Kongress gibt der Ansicht Ausdruck, dass mit wachsender Erkenntnis der Bedeutung einer Sicherung der Volkstumsrechte, für den Frieden nicht nur zwischen den Staaten, sondern auch zwischen den Europäischen Völkern sich die Notwendigkeit der Abhaltung einer europäischen Sonderkonferenz ergeben wird. Die im Nationalitätenkongress zusammengeschlossenen Nationalitäten aus den gemischtnationalen Staaten Europas stellen sich für diesen Fall bereitwilligst als Mitarbeiter und schwerständige Berater zur Verfügung.

3. Der Kongress ersucht das Exekutivkomitee, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die an einer positiven Lösung der Nationalitätenfrage als eigenvölkischen oder aus gesamteuropäischen Gründen interessierten Staaten für die völkerrechtliche Sicherung der Volkstumsrechte zu gewinnen.

Das Recht auf den freien Gebrauch der Ortsnamen.

Auf der Tagesordnung der dritten Sitzung steht der Punkt: Das Recht auf dem freien Gebrauchs Ortsnamen.

Dr. E. Ammende berichtet über die Arbeiten, welche das von dem vorjährigen Kongress eingesetzte Fachgremium zu dieser Frage durchgeführt hat. Die Enquête des Fachgremiums hat ergeben, dass die Frage der Unterdrückung der mutter-

sprachlichen Ortsbezeichnungen von noch weit grösserer Tragweite ist, als ursprünglich angenommen wurde. Es hat sich gezeigt, dass eine Abwehr gerade hier nur in gemeinschaftlicher Arbeit der Nationalitäten möglich ist. In den einzelnen Ländern ist die Angelegenheit in so hohem Masse zu einer Prestigefrage geworden, dass eine Gegenwirkung praktisch kaum noch möglich ist Die Aufgabe des Kongresses und des Fachgremiums wird es sein, die Frage grundsätzlich aufzurollen und sie so zu behandeln, dass sie aus der Atmosphäre des einzelstaatlichen Prestiges herausgehoben wird. Bei der Unterdrückung der muttersprachlichen Ortsnamen geht es letztlich um eine seelische Enteignung uralten Besitzes, sozusagen um eine geistige Ausbürgerung der Nationalitäten. Der Staat ist in letzter Zeit so weit gegangen, dass er in den Schulen der Nationalitäten nicht nur in den Schulbüchern tägliche Erwähnung der traditionellen muttersprachlichen Namen untersagt, sondern auch den Gebrauch von Landkarten verbietet, auf welchen die muttersprachlichen Namen an zweiter Stelle angegeben sind. Das ist ein Versuch, die alten Namen aus dem Bewusstsein der Jugend auszumerzen.

Ehem. Abg. *Neugeboren* (Siebenbürgische-deutsche Volksgruppe in Rumänien) verweist eingangs darauf, wie gerade in der letzten Zeit sich der staatliche Chauvinismus im Gebrauch der Ortsnamen in den Sprachen der Minderheiten der verschiedenen Staaten besonders ausgewirkt hat. Allerdings leugnen die Staaten eine Unduldsamkeit ihrerseits bei einem solchen Verbot ab. Jedoch ist hervorzuheben, dass tatsächlich in keiner Weise *sachlich* eine Notwendigkeit für ein solches Verbot besteht. Ein derartiges Verbot, das unnötig und überflüssig ist, erzeugt, da es als bewusste Verletzung des Volkstumsgefühls empfunden wird, einzig eine Verbitterung bei den verschiedenen Volksgruppen. Dabei ist es tatsächlich so, dass bei dem Verbot des Gebrauches von jahrhunderte alten Ortsbezeichnungen in der Muttersprache, es sich, man könne nicht anders sagen als um ein „Schikanieren" der Minderheiten seitens der Staaten handelt. Die bewusste Tendenz bleibt hierbei das Entscheidende. Denn man fragt sich: Welches Interesse des Staates wird eigentlich gefährdet, wenn die Minderheiten ihre alten Ortsnamen in der Muttersprache gebrauchen? Wobei hervorzuheben ist, dass die Minderheiten in keiner Weise gegen die Bezeichnung der Ortsnamen in der Staatssprache Stellung neh-

men; was sie wollen, ist lediglich, dass ihnen nicht verboten werde, neben der Bezeichnung in der Staatssprache die Bezeichnung in ihrer Muttersprache zu gebrauchen. Es handelt sich, wie erwähnt, um ein seelisches Moment, das über das technische weit hinausgeht. Ein Vorgehen des Staates, wie es in dem Verbot der muttersprachlichen Bezeichnung der Ortsnamen der Minderheiten vorliegt, ist, wie des Staates, so auch der Minderheiten unwürdig.

Abg. v. *Jakabffy* (ungarische Gruppe in Rumänien) weist darauf hin, wie in der Entwicklung einer Bedrückung der Minderheiten auf den verschiedenen Gebieten, das Verbot der muttersprachlichen Ortsnamen den staatlichen Chauvinismus in seiner Steigerung zeige. Es handelt sich um eine absichtliche Beleidigung des Volkstumsgefühls. In den Büchern, Zeitungen und Zeitschriften der ungarischen Minderheit werde der oft jahrhundertalte ungarische Ortsname verboten. Redner führt als Beispiel an, wie ein Dichter ungarischen Volkstums in Verlegenheit gerate, wenn er in seinen Gedichten die dem Volkstum geläufigen Ortsnamen gebrauchen wolle. Ein solches Vorgehen der Staaten verletze die Seele des Volkes.

Präsident *Dr. Wilfan* bemerkt zu der Frage der von einem Vorredner erwähnten Entnationalisierung der Personennamen, dass diese Frage bereits früher, die Kreise des Kongresses beschäftigte, wenn sie auch nicht zur Verhandlung auf einer Kongresstagung gelangt sei. Das zwangsweise Übertragen der Personennamen aus der Muttersprache der Minderheit in die Staatssprache berühre immerhin nur einen abgegrenzten Teil des Volkstums; das Verbot des Gebrauchs der Ortsnamen in der Muttersprache sei jedoch ein Vorgehen, das das kollektive Gut eines ganzen Volkstums betreffe. Der Kongress dürfte auf die Frage einer Entnationalisierung der Personennamen noch zurückkommen.

*

Nach Schluss der Debatte brachte der Kongress die folgende Resolution:

In der Frage des Gebrauchs der Ortsnamen in verschiedenen Staaten nimmt der Kongress mit Dank den Bericht zur Kenntnis, der ihm vom Generalsekretär über die vorläufigen Feststellungen erstattet wurde, zu denen das im Sinne des vorjährigen

Kongressbeschlusses gegründete Fachgremium für Angelegenheiten der einzelnen Volksgruppen gelangt ist.

Der Kongress dankt dem Fachgremium und spricht den Wunsch aus, dass es seine Arbeit fortsetze.

Der Kongress sieht davon ab, die Frage des Gebrauchs der Ortsnamen in ihrem ganzen Umfang zu behandeln, namentlich auch davon, auf einzelne verkehr- und verwaltungstechnische Einzelheiten einzugehen.

Der Kongress stellt Folgendes fest:

Die Ortsnamen, d. h. die Benennungen nicht bloss der menschlichen Wohnstätten und ihrer Teile, sondern auch von Gegenden und Landschaften und ihren Teilen, wie Bergen, Gewässern, Feldfluren, Wäldern usw. bilden in jener Gestalt und in jener Form, die für sie der Genius eines Volkes – seiner Geschichte, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Entwicklung, seinem seelischen Verhältnis zur körperlichen Umwelt, dem Gesetz seiner Sprache gemäss – sei es selbst geschaffen, sei es von anderen Völkern übernommen und umgeschaffen hat, bilden einen integrierenden Bestandteil der Sprache des betreffenden Volkes.

Wenn der Gebrauch der Ortsnamen in der mündlichen Rede, in der Schrift oder im Druck, insbesondere in der zusammenhängenden Äusserung von Gedanken in der gleichen Sprache, zu der diese Namen gehören, behindert, verwehrt oder gar unterdrückt wird, bedeutet dies in erster Reihe eine sittlich und politisch gleich zu verurteilende Versündigung gegen das Gebot der Achtung und Pflege eines der wichtigsten Lebensgüter eines jeden einzelnen seiner Angehörigen, nämlich der Sprache. In jenen Staaten, die internationale Verpflichtungen zugunsten von nationalen Minderheiten, in erster Reihe von Minderheiten der Sprache, übernommen haben, stellt sich ein solches Vorgehen überdies als eine offenbare Verletzung dieser Verpflichtungen dar.

Der Kongress anerkennt ausdrücklich, hinsichtlich des Gebrauchs der Ortsnamen, ein gleiches Recht für alle Völker und weiter auch die Zulässigkeit bezw. Berechtigung von besonderen Massnahmen, die durch die Bedürfnisse des Verkehrs und der Verwaltung oder durch das legitime Geltungsbedürfnis des Staatsvolkes gerechtfertigt sind.

Über den rein sprachlichen Bereich hinaus bilden jedoch

die Ortsnamen im Lebensraum eines Volkes ein unsichtbares geistiges Band zwischen dem Volk und seiner Heimat, seiner Geschichte, Überlieferung und Kultur, somit einen Teil seines ganzen Lebensinhaltes und Lebenssinnes. Die Ortsnamen, die einem Volke eigen sind, unterdrücken, heisst: es seiner Heimat, ihm seine Heimat entfremden zu wollen, es gleichsam geistig zu expatriieren. Gegen Massnahmen, die darauf hinauslaufen, erhebt der Kongress feierlichen Protest.

*

Nachdem noch Organisations-Angelegenheiten des Kongresses erledigt wurden, sprach der Präsident des Kongresses, Dr. Josef Wilfan in warmen Worten von der annerkennungswerten Arbeit der Teilnehmer und meldete, dass das Präsidium die Resolutionen, sowie bisher dem Völkerbund unterbreiten und um deren Beherzigung bitten wird.

S. d. N. et nationalités

Opinion du „Journal de Genève" du 3-me septembre 1935.

Le XI[e] Congrès des nationalités se réunit aujourd'hui à Genève. Fondé dans notre ville, il y a toujours – à trois exceptions près. dont Vienne et Berne profitèrent – tenu ses assises. Il y est donc le bienvenu. Car il nous entretient d'un problème vital pour la paix et pour l'Europe, un problème que le „Journal de Genève" a toujours tenu pour essentiel.

L'avènement des nationalités sur la scène politique est relativement récent. Dès qu'elles apparurent, elles soulevèrent la question d'une intolérance aussi condamnable que l'intolérance religieuse. La conscience nationale est une source inépuisable de vie, de civilisation, d'inspiration. C'est un principe d'ordre, de discipline. Mais il ne peut le rester qu'à la condition d'admettre et de respecter pour les autres les privilèges qu'il exige justement pour lui-même. Si le nationalisme dégénère, s'il ne se tient pas strictement à cette règle, s'il ne reconnait pas absolument le droit imprescriptible des autres peuples à l'existence, il détruit sa raison d'être, conduit au désordre, à l'anarchie. Le chauvinisme intransigeant et agressif oblige les nationalités menacées à la défense et mène droit à la guerre.

Le Congrès des nationalités réuni aujourd'hui dans nos

murs est surtout composé de minorités, de collectivités nationales qui souffrent d'être rattachées malgré elles à des Etats d'autres nationalités. Elles souffrent d'être étrangères dans leur propre pays en un temps où le nationalisme est exacerbé. Des traités dits de minorités doivent les protéger contre toute atteinte à des droits en faveur desquels les Alliés combattirent, et que Versailles, St-Germain, Trianon, Neuilly et Lausanne même sont censés consacrer Ces droits ne sont, hélas! qu'imparfaite ment respectés. Les minorités doivent elles, dès lors, chercher ce soulagement à leurs maux actuels dans l'application stricte et généreuse par la S. d. N. des clauses minoritaires, ou doivent-elles mettre leur seul espoir dans un bouleversement général, dans une nouvelle guerre européenne ?

Le problème est extrêmement grave pour la S. d. N., à l'heure où celle-ci voit son prestge menacé par le conflit italo-abyssin. Un mouvement se dessine actuellement parmi les minorités contre la S. d. N. Pareille attitude serait une faute, mais elle est compréhensible : la S. d. N. n'a pas pu ou pas su empêcher le sort des minorités européennes d'empirer progressivement.

La S. d. N. est-elle blâmable ? Il faut tout d'abord le roconnaître : elle n'est pas libre. Wilson voulait protéger les minorités ; il rédigea dans ce but un article du Pacte qui fut éliminé de la rédaction définitive. On aboutit ainsi à cette chose incroyable que l'art. 22 du Pacte protège, par les mandats, les minorités africaines, asiatiques et océaniennes des territoires enlevés aux Empires centraux, tandis que les Européens, les blancs, sont placés par le Pacte dans une situation inférieure et beaucoup moins privilégiée. La raison en est que la S. d. N. est établie sur la base de la souveraineté des Etats, et que toute immixtion dans leurs affaires intérieures est, dans la mesure du possible, évitée. La protection des minorités a donc rencontré des obstacles jusque dans la procédure en vigueur au Quai Wilson. Dans les cas d'une gravité extrême seulement, les Etats non représentés au Conseil ont pu y évoquer les traités minoritaires, et cela en vertu de l'art. 11, paragraphe 2 (circonstances affectant les relations internationales). Dans les autres, les pétitions adressées au Quai Wilson sont transmises — pas toutes — à un comité du Conseil. Cette souplesse peut favoriser parfois l'abus du silence.

Une faute grave a été commise, l'an dernier, lors de l'admission des Soviets à la S. d. N. L'U. R. S. S. n'a pas été soumise à la clause minoritaire, parce que l'on a admis le caractère fédérativ de l'Union soviétique. Mais on s'est payé de mots. L'autonomie de 65,000.000 de non-Russes en U. R. S. S. est une fiction. Les massacres dont les Finnois d'Ingrie et de Carélie ont été victimes en avril et en mai, en sont la tragique démonstration. Les faveurs dont Moscou a bénéficié à Genève ont conduit la Pologne à répudier la clause minoritaire. Varsovie ne pouvait laisser Moscou intervenir, fût-ce par la voie de Genève, dans les affaires intérieures de la Pologne.

Les nationalités minoritaires auraient cependant grand tort de laisser leurs déceptions les entraîner vers une opposition systématique à la S. d. N. Le Quai Wilson reste une instance qui a rendu des services. Une protection insuffisante vaut mieux que rien du tout.

Mais le dilemme nous semble bien plus grave pour Genève. Le rôle de la S. d. N. est, en premier lieu, d'empêcher la guerre. La S. d. N. doit donc combattre les causes qui peuvent la produire. Elle doit savoir quitter le domaine des arguties juridiques pour entrer dans celui, plus généreux, du véritable esprit de la S. d. N. Car le lettre tue, et l'esprit vivifie.

P.-E. B.

Vor dem neuen Palast des Völkerbundes.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

Wenige verlassen jetzt Genf, ohne vorher jenen mächtigen Bau zu betrachten, der für den Völkerbund errichtet wurde. In vielen hundert Schaufenstern können die Fussgänger auf den Strassen der Stadt in verschiedener Grösse die Bilder des grossen Gebäude-Blocks sehen, der bald berufen sein wird, alle Jene aufzunehmen, die das Geschick der Welt lenken.

Das neue Völkerbund-Palais wurde an einem schönsten Punkte der Welt geplant, zwischen dem „Ariana"-Museum und dem botanischen Garten, mit prachtvoller Aussicht auf den Genfer-See und die schneebedeckten Gipfel des Mont-Blanc.

Es mag Manchem beim Anblick des im Bau begriffenen Palastes mit bangem Herzen in den Sinn kommen, ob dieser Palast wirklich jenem Geiste dienen wird, dem er bestimmt war, ob er nicht in kurzer Zeit das schönste Spital der Welt sein wird, wenn die Dinge sich derart entwickeln werden, wie sie jetzt im Enstehen sind. Dass sich diese Frage dem Beschauer aufdrängt, liegt unzweifelhaft in dem Umstand, dass der Geist und die Praxis des Völkerbundes bisher dem Geist des Hoteliers glich, – vielleicht weil er bis da in einem umgestalteten Hotel Quartier hatte, – der die Mächtigen und Reichen ausgezeichnet bedient, diejenigen aber, die wegen materieller Unbemitteltheit bescheidenere Ansprüche haben, nur lässig, oder gar nicht beachtet.

Der Ort des neuen Völkerbundpalastes ist zwischen einem Museum und einem botanischen Garten gelegen. Wenn die Herren der Welt dies als Symbol betrachten, wenn auch sie mit Pietät das Andenken der Vergangenheit hüten und schonen, wie dies im Museum geschieht und die Völker und Nationen pflegen, wie im botanischen Garten mächtige Bäume und winzige Pflanzen mit gleicher Liebe gepflegt werden, dann wird in diesem neuen Palast der Völkerbund wahrhaft der Bund der Völker sein und nicht, – wie gegenwärtig, – der Schauplatz der Intriguen mächtiger Regierungen.

Zum elftenmal brachte das Präsidium der Kongresse der Nationalminderheiten unsere Resolutionen in den Völkerbundpalast, wo man ihn zum elftenmal zuvorkommend empfing, sowie der Hotelportier auch dem anspruchslosen Armen zuvorkommend mitteilt, dass für ihn im Hotel kein Platz vorhanden ist, die Reichen alles besetzt haben. Den amerikanischen Dollarkönig sieht man gerne im Hotel. Für die ausgezogenen Deutschen und Japaner hält man noch immer Plätze reserviert, aber für uns gibt es keinen kleinsten Winkel, denn wir sind arm, werden immer ärmer . . .

Und wir werden uns auch zum zwölftenmal melden, zum dreizehntenmal, solange, bis man da drinnen verstehen wird, dass auch vierzig Millionen Arme das Recht auf Freiheit, auf Zufriedenheit, auf das Dasein haben . . .

„D'oú vient le mal?"

Dans un article intitulé „D'où vient le mal?", le journal bulgare de Dobrodja „Dobroudjanski Glas" s'occupe des différents courants anti minoritaires qui ont prix naissance en Roumanie. Sous l'influence de la grande crise économique, écrit le journal, en Roumanie ont été créés plusieurs groupements politiques qui ont synthétisé leur programme dans différentes formules, comme le „numerus proportionalis", le „numerus Valachicus", etc. Ces courants se sont individualisés en partis politiques, dont les membres sont dans leur grande majorité des jeunes gens sans travail. Ces partis ont inscrit dans leur programme la lutte contre les minoritaires fonctionnaires dans les administrations publiques, avocats, médecins et ouvriers. Une loi est venue obliger les entreprises commerciales et industrielles privées à licencier leur personnel minoritaire et à le remplacer par des Roumains.

En Dobroudja, écrit plus loin le journal, ces courants politiques jouent un rôle bien dangereux. Leurs agents dans les villages, – pour la plupart des instituteurs, – organisent des réunions auxquelles ils convoquent les colons. Ils les apprennent à molester systématiquement la population locale, à organiser des pogromes contre elle, â se livrer aux pillages et à des voies de fait avec le concours des autorités, car, disent-ils, les Bulgares ainsi poursuivis se verront obligés de quitter leurs foyers.

Le préfet actuel de Dobritch, dit en conclusion le journal, a fait des grands efforts pour rétablir l'harmonie entre les différentes nationalités de son district. Pourquoi alors supporter plus longtemps des fonctionnaires qui créent des troubles dans notre province et des soucis aux autorités?

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.